

Witzwil, den 7. September 1931.

An die

Polizei-Direktion des Kts. Baselland,

Liestal.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat !

Als Resultat unserer Besprechung vom 28. Juli 1931 und der Besichtigung der Strafanstalt Liestal, beehre ich mich, Ihnen das nachfolgende Gutachten zu unterbreiten. Ich nehme an, Herr Reg. Rat Dr. Hafner, werde Ihnen seinen Bericht auch direkt zusenden. Ich hatte kürzlich Gelegenheit, mich mit den Verhältnissen des Kantons Luzern, die viel Ähnlichkeit mit denen Basellands haben, zu befassen. Luzern hat seine städtische Strafanstalt und Gefängnis umgebaut und will sie nicht aufgeben, trotzdem die Kosten hauptsächlich wegen der kleinen Zahl von Gefangenen recht hohe sind. Eine Anregung auf dem Moos von Wauwil eine landwirtschaftliche Strafanstalt einzurichten, wurde abgelehnt, mit der Begründung, juristische Fachleute seien landwirtschaftlichen Anstalten nicht gewogen und auch die Förderer des eidgenössischen Strafgesetzbuches betrachten es als vorteilhaft, wenn auch noch geschlossene Strafanstalten bestehen blieben. Es wurde in Luzern ferner darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Anstalten je nach Leiter, Landpreisen, Lage etc, auch hohe Betriebskosten verursachen. Die Gründe, dass verschiedene schweizerische Strafanstalten aufgehoben wurden, sind hauptsächlich finanzieller Natur. Die Anstaltskosten pro Mann und Tag sind wegen der überall eingetretenen Abnahme der Gefangenenzahl stark gestiegen. Es ist eben unmöglich, die Tageskosten der Belegezahl entsprechend zu senken. Dieser Umstand macht sich in kleineren Kantonen besonders stark geltend.

Die Beantwortung Ihrer Fragen, die Sie uns zur Begutachtung stellen, wird wohl etwas anders lauten, je nachdem ein Jurist oder ein Praktiker des Strafvollzuges, der einigermaßen Soziologe geworden ist, sich zu ihnen äussert. Ich habe allerdings die Erfahrung gemacht, dass namhafte Juristen, wie die Ständeräte Béguin, Neuenburg, und Dr. Schöpfer, Solothurn, sich mit unserem Strafvollzug der offenen Anstalten sehr gut abfinden, wenn sie denselben nicht nur in theoretischer Erörterung, sondern auch in der praktischen Durchführung kennen lernen. Dr. Schöpfer, der früher ein Förderer der interkantonalen Verwahranstalt in der Linthebene war, hat sich später geäußert, Witzwil genüge ganz für die Verhältnisse seines Kantons, und Solothurn mache bei der Vereinigung nicht mehr mit.

Als im Jahre 1897 in Witzwil die Jahresversammlung des schweiz. Verein für Straf- und Gefangenenwesen stattfand, wies Prof. Stooss, der Schöpfer des eidgenössischen Strafgesetzbuches darauf hin, dass in Witzwil der Geist des strengen bernischen Strafgesetzbuches nicht mehr zu erkennen sei. Heute ist es auch nicht anders. Trotz den alten und lange gleich gebliebenen Strafgesetzbüchern hat sich der Strafvollzug in der Schweiz gewaltig geändert und diese Aenderung ist in stetem Flusse begriffen. Es wird sich deshalb das neue Strafgesetzbuch wohl auch dem Strafvollzug anpassen müssen. Wenn man auch in den Räten von der Einheitsstrafe nichts wissen will, und wenn das neue Strafgesetz noch zwischen Zuchthaus und Gefängnis unterscheidet, existiert doch in der Schweiz keine Anstalt mehr, die im Vollzug dieser Strafen grundlegende Verschiedenheiten durchführt. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Der neue Entwurf ist diesen Tatsachen schon weitgehend entgegengekommen, wenn er auch den bestehenden Zustand nicht sanktioniert. Die gestellten Fragen möchte ich wie folgt, beantworten:

Frage 1. Das neue Strafgesetzbuch wird im Strafvollzug keine grossen Aenderungen bringen. Die Anstalt Liestal wird immer mit hohen Betriebskosten rechnen müssen. Die Kantone, die Pensionäre anderwärts unterbringen, suchen aber mit diesem Vorgehen wenigstens bei erwachsenen Gefangenen Ersparnisse zu machen. Das eidg. Strafgesetzbuch wird deshalb für die Benützung der Anstalt Liestal kaum bessere Verhältnisse zeitigen.

Frage II. Schwerlich. Das freie Gewerbe wird sich unter den heutigen Verhältnissen staatlichen Arbeitsbetrieben, die mit modernen Maschinen viel produzieren, entgegensetzen.

Frage III. Vorläufig nicht.

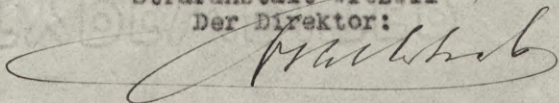
Als Anhang möchte ich folgende Ueberlegungen beifügen. Wenn Baselland die kantonale Honeit eines eigenen Strafvollzuges beibehalten will, muss es ohne weiteres auch bereit sein, die daherigen Kosten zu tragen.

Zu prüfen wäre die Frage, ob im Verein mit Baselstadt auf einem grösseren Landgute für beide Kantone zusammen eine neue Anstalt gebaut werden könnte. Baselstadt soll auch Studien in dieser Richtung betreiben, und ein eventueller Neubau würde doch zweifellos auf das Gebiet von Baselland zu stehen kommen.

Die vorgesehenen und teilweise dringlichen Umbauten der jetzigen Strafanstalt Liestal werden sich eher wahrscheinlich bedeutend grösser gestalten und auf die Länge keine Befriedigung bringen. Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Regierungsrat, die Versicherung meiner vorzüglichen

Hochachtung

Strafanstalt Witzwil
Der Direktor:



Witzwil, den 7. September 1931.

An die Polizeidirektion des Kts. Baselland,

L i e s t a l .

Hochgeehrter Herr Regierungsrat !

Als Resultat unserer Besprechung vom 28. Juli 1931 und der Besichtigung der Strafanstalt Liestal, beehre ich mich, Ihnen das nachfolgende Gutachten zu unterbreiten. Ich nehme an, Herr Reg. Rat Dr. Hafner, werde Ihnen seinen Bericht auch direkt zusenden. Ich hatte kürzlich Gelegenheit, mich mit den Verhältnissen des Kantons Luzern, die viel Aehnlichkeit mit denen Basellands haben, zu befassen. Luzern hat seine städtische Strafanstalt und Gefängnis umgebaut und will sie nicht aufgeben, trotzdem die Kosten hauptsächlich wegen der kleinen Zahl von Gefangenen recht hohe sind. Eine Anregung auf dem Moos von Wauwil eine landwirtschaftliche Strafanstalt einzurichten, wurde abgelehnt, mit der Begründung, juristische Fachleute seien landwirtschaftlichen Anstalten nicht gewogen und auch die Förderer des eidgenössischen Strafgesetzbuches betrachten es als vorteilhaft, wenn auch noch geschlossene Strafanstalten bestehen bleiben. Es wurde in Luzern ferner darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Anstalten je nach Leiter, Landpreisen, Lage etc. auch hohe Betriebskosten verursachen. Die Gründe, dass verschiedene schweizerische Strafanstalten aufgehoben wurden, sind hauptsächlich finanzieller Natur. Die Anstaltskosten pro Mann und Tag sind wegen der überall eingetretenen Abnahme der Gefangenzahl stark gestiegen. Es ist eben unmöglich, die Tageskosten der Belegezahl entsprechend zu senken. Dieser Umstand macht sich in kleineren Kantonen besonders stark geltend.

Die Beantwortung Ihrer Fragen, die Sie uns zur Begutachtung stellen, wird wohl etwas anders lauten, je nachdem ein Jurist oder ein Praktiker des Strafvollzuges, der einigermaßen Soziologe geworden ist, sich zu ihnen äussert. Ich habe allerdings die Erfahrung gemacht, dass namhafte Juristen, wie die Ständeräte Béguin, Neuenburg, und Dr. Schöpfer, Solothurn, sich mit unserem Strafvollzug der offenen Anstalten sehr gut abfinden, wenn sie denselben nicht nur in theoretischer Erörterung, sondern auch in der praktischen Durchführung kennen lernen. Dr. Schöpfer, der früher ein Förderer der interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene war, hat sich später geäußert, Witzwil genüge ganz für die Verhältnisse seines Kantons, und Solothurn mache bei der Vereinigung nicht mehr mit.

Als im Jahre 1897 in Witzwil die Jahresversammlung des schweiz. Verein für Straf- und Gefangenenwesen stattfand, wies Prof. Stoes, der Schöpfer des eidgenössischen Strafgesetzbuches darauf hin, dass in Witzwil der Geist des strengen bernischen Strafgesetzbuches nicht mehr zu erkennen sei. Heute ist es nun auch nicht anders. Trotz den alten und lange gleich gebliebenen Strafgesetzbüchern hat sich der Strafvollzug in der Schweiz gewaltig geändert und diese Aenderung ist in stetem Fluss begriffen. Es wird sich deshalb das neue Straf-

gesetzbuch wohl auch dem Strafvollzug anpassen müssen. Wenn man auch in den Räten von der Einheitsstrafe nichts wissen will, und wenn das neue Strafgesetz noch zwischen Zuchthaus und Gefängnis unterscheidet, existiert doch in der Schweiz keine Anstalt mehr, die im Vollzug dieser Strafen grundlegende Verschiedenheiten durchführt. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Der neue Entwurf ist diesen Tatsachen schon weitgehend entgegengekommen, wenn er auch den bestehenden Zustand nicht sanktioniert.

Die gestellten Fragen möchte ich wie folgt, beantworten:

Frage I. Das neue Strafgesetzbuch wird im Strafvollzug keine grossen Aenderungen bringen. Die Anstalt Liestal wird immer mit hohen Betriebskosten rechnen müssen. Die Kantone, die Pensionäre anderwärts unterbringen, suchen aber mit diesem Vorgehen wenigstens bei erwachsenen Gefangenen Ersparnisse zu machen. Das eidg. Strafgesetzbuch wird deshalb für die Benützung der Anstalt Liestal kaum bessere Verhältnisse zeitigen.

Frage II. Schwerlich. Das freie Gewerbe wird sich unter den heutigen Verhältnissen staatlichen Arbeitsbetrieben, die mit modernen Maschinen viel produzieren, entgegensetzen.

Frage III. Vorläufig nicht.

Als Anhang möchte ich folgende Ueberlegungen beifügen. Wenn Baselland die kantonale Hoheit eines eigenen Strafvollzuges beibehalten will, muss es ohne weiteres auch bereit sein, die daherigen Kosten zu tragen.

Zu prüfen wäre die Frage, ob im Verein mit Basel-Stadt auf einem grösseren Landgute für beide Kantone zusammen eine neue Anstalt gebaut werden könnte. Basel-Stadt soll auch Studien in dieser Richtung betreiben, und ein eventueller Neubau würde doch zweifellos auf das Gebiet von Baselland zu stehen kommen.

Die vorgesehenen und teilweise dringlichen Umbauten der jetzigen Strafanstalt Liestal werden sich eher wahrscheinlich bedeutend grösser gestalten und auf die Länge keine Befriedigung bringen. Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Regierungsrat, die Versicherung meiner vorzüglichen

Hochachtung

Strafanstalt Witzwil

Der Direktor:

sig. Kellerhals.